

20.05.22

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1021. Sitzung am 20. Mai 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu – (§ 58 Absatz 2 Satz 1 AVAG)

Nummer 3 (§ 59 Absatz 2 Satz 1 AVAG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer einzufügen:

„2a. In § 58 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Buchstabe e“ ersetzt.“

b) In Nummer 3 sind in § 59 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 3“ durch die Wörter „Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (nachfolgend: Übereinkommen) ist der Gläubiger, der aus einem gerichtlichen Vergleich vollstrecken möchte, verpflichtet, eine gerichtliche Bescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass der gerichtliche Vergleich im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar ist. Als weitere Möglichkeit sieht Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens darüber hinaus die Vorlage einer Bescheinigung des Ur-

sprungsgerichts vor, die Auskunft über den wesentlichen Inhalt und den Ablauf des Verfahrens geben soll. Zu diesem Zweck ist auf der Internetseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ein Formblatt abrufbar, das sowohl für die Ausstellung dieser Bescheinigung als auch für den Nachweis der Vollstreckbarkeit eines gerichtlichen Vergleichs nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens verwendet werden kann.

Während der Gläubiger bei der beantragten Vollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich eine Bescheinigung beibringen muss, ist er auf eine Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens nicht angewiesen. Vielmehr kann die Entscheidung im Ausland auch ohne die Bescheinigung anerkannt und vollstreckt werden, wenn der Gläubiger die Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen nachweist.

§ 59 AVAG-E sieht eine Ermächtigung zur Ausstellung beider Bescheinigungen vor. Die Vorschrift ist der Regelung des § 58 AVAG nachgebildet, der die Ausstellungen von insoweit inhaltsgleichen Bescheinigungen nach dem Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 regelt.

Vor diesem Hintergrund erscheint die in § 59 Absatz 2 AVAG-E vorgesehene Regelung, wonach die Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens unanfechtbar sein soll, wohingegen die Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens der Anfechtung unterliegen soll, nicht nachvollziehbar. Somit stünde etwa gegen eine Ablehnung der Ausstellung der lediglich fakultativen Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens der Rechtsweg offen. Nicht mit Rechtsmitteln überprüfbar wäre hingegen eine Ablehnung der zwingend vorzulegenden Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens, obwohl danach eine Anerkennung und Vollstreckung des gerichtlichen Vergleichs im Ausland nach dem Übereinkommen ausgeschlossen ist. Das erscheint als problematische Verkürzung des Rechtsschutzes. Richtigerweise sollten umgekehrt Entscheidungen über die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens anfechtbar sein, nicht aber solche nach Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens.

Da Gleiches für die bereits bestehende Parallelregelung in § 58 Absatz 2 AVAG gilt, wird dessen Änderung in Ziffer 1 des Antrags vorgeschlagen.